



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 187-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.241

Eingereicht am: 11.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)  
Dütschler (Hünibach, FDP)  
Vogt (Oberdiessbach, FDP)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

## Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Gesetze oder andere Bauvorschriften sind so anzupassen, dass Nutzungs- oder Ausbaueinschränkungen von Gebäuden im Inneren (z. B. durch Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV durch Geschossflächenziffern) nur noch in begründeten Fällen erlaubt sind. Wenn Gebäude durch ihre Masse den Bauvorschriften entsprechen, darf im Inneren die ganze Fläche genutzt werden (z. B. als Wohnfläche).
2. Bei bestehenden Gebäuden sollen bei den Ausnützungsziffern bzw. neu bei den Geschossflächenziffern keine Obergrenzen mehr gelten.
3. Bei Baugesuchen für Umbauten oder Renovationen sind die Gemeinden angehalten, in Bezug auf die Ausnützungsziffern/Geschossflächenziffern keine Nachweise mehr zu verlangen.
4. Die Gemeinden sind darauf hinzuweisen, dass der Vollzug der Verordnung über die Begriffe und Messweisen von Gebäudedimensionen und Abständen im Bauwesen (BMBV, BSG 721.3) nicht noch einmal hinausgeschoben wird und dass die Umsetzung bis dahin dringend zu erledigen ist. Der Kanton kann bei der Umsetzung in kleineren Gemeinden seine Unterstützung anbieten.

### Begründung:

Mit unserem Postulat 019-2019 «Sinnvolle Ausnützung von Gebäuden zum Wohle unserer Umwelt» wollten wir prüfen lassen, dass die sogenannten Ausnützungsziffern aufgehoben werden. Wir verweisen auf die entsprechende Begründung bei diesem Postulat. Wir haben damals die Form des Postulats gewählt, da diese Ausnützungsziffern vor allem in den Baureglementen der Gemeinden aufgeführt sind.

Diesen Vorstoss haben wir zurückgezogen, weil der Regierungsrat erklärt hat, dass es die Ausnützungsziffern gemäss BMBV gar nicht mehr gebe und der Vorstoss obsolet sei.

Unsere Forderung ist aber, solche Ausnützungsbeschränkungen im Gebäudeinnern aufzuheben. Die Gesetze und Reglemente schreiben mit Grenzabständen, Gebäudelängen und Gebäudehöhen vor, welche maximalen Aussenmasse ein Gebäude aufweisen darf. Es macht keinen Sinn, ein vorhandenes Gebäude teilweise leer zu lassen. Es ist in der heutigen Zeit des Klimaschutzes und des knappen Baugrundes nicht erklärbar, dass Gebäude nicht vollständig ausgenutzt werden. Wenn es zukünftig einfacher möglich ist, z. B. ein Einfamilienhaus in ein Mehrgenerationenhaus umzubauen, dann kann umso mehr Boden geschont werden. Die Praxis zeigt auch, dass die Umsetzung solcher Formeln durch jede Gemeinde anders interpretiert wird. Anstatt nur minimale Geschossflächenziffern einzusetzen, werden teilweise auch wieder maximale Flächenziffern festgelegt. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und Willkür. Auch sind wir überzeugt, dass Verwaltungsaufwand und Planungskosten massiv reduziert werden können (z. B. bei Umbauten).

Bei der Umsetzung der neuen BMBV sind etliche Gemeinden in Verzug. Die Umsetzungsfrist wurde bereits einmal verlängert. Dies sollte nicht noch einmal gemacht werden.

Verteiler

– Grosser Rat